

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 14 02 Tit. 525 11 – Aus- und Fortbildung –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 2 – WE 0253/2 – 5/81 – vom 10. September 1981:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 14 02 Tit. 525 11 – Aus- und Fortbildung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 51,9 Mio. DM zu leisten.

Die Ausgabe wird innerhalb des Einzelplans 14 eingespart.

Die Mehrausgaben beruhen auf Kursverlusten der DM bei den in Fremdwährungen (US Dollar und britisches Pfund) zu leistenden Zahlungen für die militärische Ausbildung im Ausland. Nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1979 ist der Ansatz bei Kap. 14 02 Tit. 525 11 für 1981 auf der Basis von 1,74 DM für 1 US Dollar und 3,86 DM für 1 britisches Pfund auf 224 Mio. DM festgesetzt worden. Die seitdem eingetretenen Kursverluste erfordern Mehrausgaben in Höhe von 51,9 Mio. DM.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil die Zahlungen auf rechtlichen Verpflichtungen aus bereits abgeschlossenen Ausbildungsverträgen beruhen.

